



Brüssel, den 22. April 2024
(OR. en)

9050/24

ENV 431
SAN 230
CONSOM 158
AGRI 360
DELECT 101

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7628/24 + ADD 1 - C(2024) 1454 final + Annex
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 11.3.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen der wesentlichen Elemente des Risikomanagements - Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 290 AEUV und des Artikels 5 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung² vorgelegt.
2. Da die Kommission die delegierte Verordnung am 11. März 2024 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 12. Mai 2024 Einwände gegen sie erheben.

¹ Dok. 7628/24 + ADD 1.

² ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32-55.

3. Die Gruppe „Umwelt“ hat den delegierten Rechtsakt im Rahmen eines informellen Konsultationsverfahrens und in ihrer Sitzung vom 16. April 2024 geprüft. Die Delegationen waren der Auffassung, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen diese delegierte Verordnung zu erheben.
 4. Sofern das Europäische Parlament keine Einwände gegen die delegierte Verordnung erhebt, wird sie nach Ablauf der zweimonatigen Frist für die Erhebung von Einwänden veröffentlicht und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er beabsichtigt, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind.
-